Dritte Satzung zur Änderung der Fachprüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Land Management and Land Tenure an der Technischen Universität München

Vom 3. August 2018

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Land Management and Land Tenure an der Technischen Universität München vom 18. September 2012, zuletzt geändert durch Nr. 7 der Sammeländerungssatzung zur Änderung des englischen Sprachnachweises an der Technischen Universität München vom 7. Februar 2018, wird wie folgt geändert:

- 1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 37 wird "§ 37 a Berufspraktikum" eingefügt.
 - b) Nach der Angabe zu § 45 wird "§ 45 a Multiple-Choice-Verfahren" eingefügt.
- 2. In § 34 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort "(APSO)" der Passus "vom 18. März 2011" eingefügt.
- 3. § 35 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
 - "(2) ¹Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Credits im Pflichtund Wahlbereich beträgt 60 (50 Semesterwochenstunden), verteilt auf zwei Semester.

 ²Hinzu kommen max. sechs Monate für die Durchführung der Master's Thesis (30 Credits)
 gemäß § 46. ³Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im
 Pflicht- und Wahlbereich gemäß Anlage 1 im Masterstudiengang Land Management and
 Land Tenure beträgt damit mindestens 90 Credits. ⁴Die Regelstudienzeit für das
 Masterstudium beträgt insgesamt drei Semester."
- 4. § 36 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 36 Qualifikationsvoraussetzungen, Praktikum

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Land Management and Land Tenure wird nachgewiesen durch
 - einen an einer in oder ausländischen Hochschule erworbenen mindestens sechssemestrigen qualifizierten Bachelorabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss in den Studiengängen Bodenrecht, Bodenordnung und Landmanagement, Geodäsie, Geographie, Landschaftsplanung, Biologie, Raumplanung, Architektur, Städtebau, Rechtswissenschaften, Volkswirtschaftslehre, Verwaltungswissenschaften, Politologie oder vergleichbaren Studiengängen.

- adäquate Kenntnisse der englischen Sprache; hierzu ist von Studierenden, deren Ausbildungssprache nicht Englisch ist, der Nachweis durch einen anerkannten Sprachtest wie den "Test of English as a Foreign Language" (TOEFL) (mindestens 88 Punkte), das "International English Language Testing System" (IELTS) (mindestens 6,5 Punkte) oder die "Cambridge Main Suite of English Examinations" zu erbringen;
- 3. der Nachweis einer qualifizierten berufspraktischen Erfahrung von in der Regel nicht unter zwei Jahren,
- 4. das Bestehen des Eignungsverfahrens gemäß Anlage 2.
- (2) Über die Vergleichbarkeit des Studiengangs, über die Feststellung der speziellen fachlichen Eignung sowie über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet die Kommission zum Eignungsverfahren unter Beachtung des Art. 63 Bayerisches Hochschulgesetz.
- (3) Soweit ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachgewiesen wird, für das weniger als 210, aber mindestens 180 Credits vergeben wurden, ist Voraussetzung für die Aushändigung der Masterurkunde der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte in Form eines selbständigen Forschungsprojektes von maximal vier Monaten Dauer, das mit bis zu 30 Credits bewertet wird."
- 5. Nach § 37 wird folgender neuer § 37 a eingefügt:

"§ 37 a Berufspraktische Tätigkeit

- (1) ¹Es ist eine berufspraktische Tätigkeit als Studienleistung im Sinne von § 6 Abs. 7 APSO abzuleisten. ²Ihre Dauer beträgt vier Wochen (6 Credits). ³Sie soll bis zum Ende des dritten Semesters abgeschlossen sein. ⁴Die erfolgreiche Teilnahme wird von den Betrieben und Behörden bestätigt, in denen die Ausbildung stattgefunden hat, und durch Praktikumsberichte nachgewiesen.
- (2) Die berufspraktische Ausbildung wird immer von fachkundigen Prüfenden im Sinne von § 29 Abs. 6 Satz 2 APSO ausgegeben und betreut (Themensteller oder Themenstellerin).
- (3) Über die Anerkennung einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer gleichwertigen Leistung als berufspraktische Ausbildung entscheidet der Prüfungsausschuss."
- 6. § 38 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 38

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt."

§ 39 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 39 Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Prüfungsausschuss für Geodäsie und Geoinformation der Ingenieurfakultät Bau Geo Umwelt."

8. § 41 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 41

Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen

- (1) Mögliche Prüfungsformen gemäß §§ 12 und 13 APSO sind neben Klausuren und mündlichen Prüfungen in diesem Studiengang insbesondere Übungsleistungen (ggf. Testate), Berichte, Projektarbeiten, Präsentationen, Lernportfolios und wissenschaftliche Ausarbeitungen.
 - a) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit dem Ziel, in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme zu erkennen und Wege zu ihrer Lösung zu finden und ggf. anwenden zu können. ²Die Dauer von Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt.
 - b) ¹Die Übungsleistung (ggf. Testate) ist die Bearbeitung von vorgegebenen Aufgaben (z.B. mathematischer Probleme, Programmieraufgaben, Modellierungen etc.) mit dem Ziel der Anwendung theoretischer Inhalte zur Lösung von anwendungsbezogenen Problemstellungen. ²Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. ³Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. ⁴Mögliche Formen sind bspw. Hausaufgaben, Übungsblätter, Programmierübungen, (E-)Tests, Aufgaben im Rahmen von Hochschulpraktika etc. ⁵Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Übungsleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
 - c) ¹Ein **Bericht** ist eine schriftliche Aufarbeitung und Zusammenfassung eines Lernprozesses mit dem Ziel, Gelerntes strukturiert wiederzugeben und die Ergebnisse im Kontext eines Moduls zu analysieren. ²In dem Bericht soll nachgewiesen werden, dass die wesentlichen Aspekte erfasst wurden und schriftlich wiedergegeben werden können. ³Mögliche Berichtsformen sind bspw. Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Arbeitsberichte etc. ⁴Der schriftliche Bericht kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung der Inhalte vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
 - d) ¹Im Rahmen einer **Projektarbeit** soll in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Auswertung) ein Projektauftrag als definiertes Ziel in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente erreicht werden. ²Zusätzlich kann eine Präsentation Bestandteil der Projektarbeit sein, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ³Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Projektarbeit und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. ⁴Die Projektarbeit ist auch in Form einer Gruppenarbeit möglich. ⁵Hierbei soll nachgewiesen werden, dass Aufgaben im Team gelöst werden können. ⁶Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. ⁷Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.
 - e) ¹Die wissenschaftliche Ausarbeitung ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. ²Es soll nachgewiesen werden, dass eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeitet werden kann - von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. ³Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, z.B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc. wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein Kolloquium werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. 5Die konkreten Bestandteile der jeweiligen wissenschaftlichen Ausarbeitung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.

- f) ¹Eine **Präsentation** ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden. ²Mit der Präsentation soll die Kompetenz nachgewiesen werden, sich ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit so zu erarbeiten, dass es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentiert bzw. vorgetragen werden kann. ³Außerdem soll nachgewiesen werden, dass in Bezug auf das jeweilige Themengebiet auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig eingegangen werden kann. ⁴Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden. ⁵Die Präsentation kann als Einzel- oder als Gruppenleistung durchgeführt werden. ⁶Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. ⁷Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.
- g) ¹Eine **mündliche Prüfung** ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. ²In mündlichen Prüfungen soll nachgewiesen werden, dass die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden sowie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt wurden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. ³Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. ⁴Die Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.
- h) ¹Ein **Lernportfolio** ist eine nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte schriftliche Darstellung von eigenen Arbeiten, mit der Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden sollen.
 ²Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Qualifikationsziele müssen begründet werden.
 ³In dem Lernportfolio soll nachgewiesen werden, dass für den Lernprozess Verantwortung übernommen und die in der Modulbeschreibung dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden.
 ⁴Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Weblogs, Bibliographien, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht.
 ⁵Die konkreten Bestandteile des jeweiligen Lernportfolios und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- (2) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ²Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. ³Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ⁴Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO. ⁵Die Notengewichte von Modulteilprüfungen entsprechen den ihnen in Anlage 1 zugeordneten Gewichtungsfaktoren.
- (3) Ist in Anlage 1 für eine Modulprüfung angegeben, dass diese schriftlich oder mündlich ist, so gibt der oder die Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden die verbindliche Prüfungsart bekannt.
- (4) Auf Antrag der Studierenden und mit Zustimmung der Prüfenden können bei englischsprachigen Modulen Prüfungen in deutscher Sprache und bei deutschsprachigen Modulen Prüfungen in englischer Sprache abgelegt werden."
- 9. In § 43 Abs. 1 wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:
 - "3. sowie die in § 45 aufgeführten Studienleistungen."

10. § 45 wird wie folgt gefasst:

"§ 45 Studienleistungen

Neben den in § 43 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 genannten Prüfungsleistungen ist die erfolgreiche Ablegung einer berufspraktischen Tätigkeit im Sinne von § 37 a gemäß Anlage 1 als Studienleistung im Umfang von 6 Credits zu erbringen."

11. Nach § 45 wird folgender neuer § 45 a eingefügt:

"§ 45 a

Multiple-Choice-Verfahren

Die Durchführung von Multiple-Choice-Verfahren ist in § 12 a APSO geregelt."

- 12. § 46 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
 - "(1) ¹Gemäß § 18 APSO haben Studierende im Rahmen der Masterprüfung eine Master's Thesis anzufertigen. ²Die Master's Thesis kann von fachkundigen Prüfenden der Ingenieurfakultät Bau, Geo, Umwelt der Technischen Universität München ausgegeben und betreut werden (Themensteller oder Themenstellerin). ³Die fachkundig Prüfenden nach Satz 2 werden vom Prüfungsausschuss bestellt."
 - b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
 - "(2) ¹Der Abschluss des Moduls Master's Thesis soll in der Regel die letzte Prüfungsleistung darstellen. ²Studierende können auf Antrag vorzeitig zur Master's Thesis zugelassen werden, wenn das Ziel der Thesis im Sinne des § 18 Abs. 2 APSO unter Beachtung des bisherigen Studienverlaufs erreicht werden kann."
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 - "²Die Master's Thesis gilt als abgelegt und nicht bestanden, soweit sie ohne gemäß § 10 Abs. 7 APSO anerkannte triftige Gründe nicht fristgerecht abgeliefert wird."
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
 - 13. Die Anlage 1: Prüfungsmodule wird durch die als Anlage beigefügte Anlage 1: Prüfungsmodule ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/19 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

Anlage 1: Prüfungsmodule

Nr.	Modul- bezeichnung	Lehrform V Ü P S	Sem	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer/ -umfang	Unterrichts- sprache
Pflichtmodule)							
BV400022	Land management in theory and practice	V	1	16	12	Paper	15 pages	Englisch
BV400023	Land tenure systems and land economics	V	1	4	6	Paper	15 pages	Englisch
BV400024	Land administration	V	1	6	6	Written	120min	Englisch
BGU40031T2	Photogrammetry , Remote Sensing and Positioning	V	2	3	4	Written Oral (1:1)	60min 30min	Englisch
BGU40030T2	Cartography, GIS and Land Information infrastructure	V	2	7	6	Presenta- tion (Exercise (1:1)	15min 9hrs	Englisch
BGU40036	Environmental risk management	V	2	6	6	Presenta- tion	1 DIN A1 Poster	Englisch
BGU40028	Land policy, land governance and land conflicts management	V	2	4	8	Paper	15 pages	Englisch
BGU40029	Project management and preparation for Master's thesis	S	2	4	6	Thesis proposal	15 pages	Englisch
	Gesamt			50	54			
BV00MTLM	Master's Thesis	Thesis	3	20	30	Thesis report	mind. 50 pages	Englisch

Module: Studienleistungen: Aus folgender Liste sind 6 Credits zu erbringen:

BV400025	late we obje	Ь	1		6	Internship	Max. 7	Englisch
	Internship					Report	pages	

Erläuterungen:

SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Projektarbeit; S = Seminar

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 16. Mai 2018 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 3.August 2018. München, 3. August 2018

Technische Universität München Wolfgang A. Herrmann Präsident

Diese Satzung wurde am 3. August 2018 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 3. August 2018 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. August 2018.